

## Kindeswohl und Schulabsentismus

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes bereits vorliegt oder droht. Die Sicherung des Wohls des Kindes ist dabei rechtlich geregelt im BGB (§ 1666, §1697a) bzw. im SGB VIII (KJHG, §1, § 8). (Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2018).

Bei einer fachlichen Betrachtung des "Kindeswohl" oder auch "Wohl des Kindes" ist stets zu bedenken, dass es sich hierbei aus juristischer Sicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der im Familienrecht und im Jugendhilferecht sowie bei der rechtlichen Betrachtung von Scheidungsfolgen von immenser Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt. "Um dieses Wohlergehen bestimmen zu können, wird das Kindeswohl anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Haltung des Kindes sowie dessen Eltern zur Gestaltung ihrer Beziehungen im Falle einer Trennung / Scheidung
- Innere Bindungen des Kindes
- Kindeswille
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen." (Juraforum 2016)

Das Kindeswohl ist somit einer der am meisten strapazierten und zugleich am heftigsten umstrittenen Begriffe, wenn es darum geht, rechtliche Entscheidungen für Kinder und mit Kindern zu treffen und zu begründen. Das Kindeswohl ist völlig zu Recht die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Gemäß § 1666 BGB stellt eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls die zentrale Begründungsnorm und begründet damit die Grundlage für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht.

Diesem Gedanken folgend ist zur Sicherung des Kindeswohls die Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse unabdingbar. Erste Versuche einer Konkretisierung basaler menschlicher Grundbedürfnisse sind u.a. in den Arbeiten von Maslow (1954, 1968, 1973, 1977) zu finden. Zu den grundlegenden Bedürfnissen rechnet er Nahrung, Schutz/Sicherheit und Zugehörigkeit. Dies sind für ihn die grundlegenden Bedürfnisse ohne deren (zumindest teilweise) Befriedigung der Mensch nicht hinreichend zu den darauf aufbauenden Bedürfnissen wie Wissen, Selbstwirksamkeitserfahrungen und das Verstehen der eigenen Innen- und der es umgebenden Außenwelt gelangen kann. In der Weiterentwicklung der

fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung um die Grundbedürfnisse von Menschen (Kindern) stammt von Fegert (in Salgo et al., 2002) der Versuch, sechs Grundbedürfnisse zu identifizieren und die negativen Folgen bei deren Nichtbeachtung zu beschreiben. Hierzu gehören:

**(1) Liebe, Akzeptanz und Zuwendung:** Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zum psychosozialen Minderwuchs und "failure to thrive" (nicht organisch bedingten Gedeihstörungen) führen.

**(2) Stabile Bindungen:** Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen.

**(3) Ernährung und Versorgung:** als Folgen einer Mangel- oder Fehlernährung treten Hunger, Gedeihstörungen und langfristig körperliche sowie kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen auf.

**(4) Gesundheit:** Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf, z.B. infolge von Impfmängeln, Defektheilungen etc.

**(5) Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung:** psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristige Erkrankungsverläufe gekennzeichnet sind.

**(6) Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung:** Mängel in diesen Bereichen führen zu Entwicklungsrückständen bis hin zu Pseudodebilität.

Ob es sich bei dauerhaftem Schulabsentismus um eine Kindeswohlgefährdung handelt, ist umstritten. Das Zurückhalten eines Kindes vom Schulbesuch durch Erziehungsberechtigte erfüllt nicht per se den Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf den konkreten Einzelfall.

Zur Konkretisierung der gerichtlich eröffneten Maßnahmen hat der Gesetzgeber in § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB nähere Angaben gemacht. Dabei werden ausdrücklich Gebote aufgeführt, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Unabhängig von der Möglichkeit der zuständigen Behörde die Schulpflicht durchzusetzen, kann somit das Familiengericht Personen, bei denen sich das Kind während der Schulzeit aufhält, gebieten für die Einhaltung der Schulpflicht zu

sorgen, etwa dadurch, dass das Kind zur Schule gebracht oder Kontakt zu den Lehrern aufgenommen wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe Palandt-Götz (2017) § 1666 Rn. 35.